



Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1981 sowie auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Wartau.
Ausnahmen von der Schliessungszeit / 1. Samstag/Sonntag	Art. 2 An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.
Ausnahmen von der Schliessungszeit / 2. Verkürzung	Art. 3 Die Schliessungszeit beginnt an folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um <u>02.00 Uhr</u> <ul style="list-style-type: none">- Abstimmungssonntage in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten;- Bürgerversammlungen inkl. Vorversammlungen der Politischen-, Orts- und Kirchgemeinden und der öffentlichrechtlichen Korporation;- Jahrmarkt Trübbach;- Neujahrstag;- Ostermontag;- Auffahrtstag;- Pfingstmontag;- Bundesfeier 1. August;- Gemeindeviehschau.



Ausnahmen von der Schliessungszeit /
3. Aufhebung

Art. 4

Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:

- Fastnachtssamstag, -Sonntag und –Montag;
- Alte Fastnacht (Funkensonntag);
- Silvester.

Zwingende Schliessungszeit

Art. 5

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht:

- a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag, Betttag und an Weihnachten;
- b) am Vortag vor Karfreitag, Betttag und Weihnachten.

Vorbehalten bleibt die Verlegung der Polizeistunde für geschlossene Gesellschaften.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6

Das Gastwirtschaftsreglement vom 23. April 1986 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Mai 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. M. Müller

Max Müller

Der Gemeinderatsschreiber

sig. H. Dürr

Heinz Dürr



POLITISCHE GEMEINDE
WARTAU

Fakultatives Referendum

Gestützt auf Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 15, 16 und 22 der Gemeindeordnung Wartau dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 10. Juni 1996 bis 9. Juli 1996

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 31. Juli 1996

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Die Vorsteherin

sig. R. Roos

R. Roos-Niedermann
Regierungsrätin